

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hallschlag

Sitzungstermin: 26.10.2023
Sitzungsbeginn: 19:35 Uhr
Sitzungsende: 22:50 Uhr
Ort, Raum: Hallschlag, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Dirk Weicker Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Hans Jürgen Breuer

Herr Tim Bützer

Herr Artur Colgen Beigeordneter

Herr Walter Collas

Herr Karl Heinz Jenniges

Herr Thomas Klarhöfer

Herr Michael Klein

Verwaltung

Frau Petra Sonntag Protokollführung

Gäste

Herr Gregor Witzel Revierleitung

Fehlende Personen:

Mitglieder

Frau Anja Schneider 1. Beigeordnete entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Hallschlag waren durch Einladung vom 19. Oktober 2023 auf Donnerstag, den 26. Oktober 2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
4. Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Hallschlag 2024 - Beratung und Beschlussfassung
5. Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung ab 01.01.2024 in der Ortsgemeinde Hallschlag
6. Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer; Beratung und Beschlussfassung
7. Nachwahl zum Stiftungsvorstand der "Stiftung Hermann Hack"
8. Bauanträge / Bauvoranfragen
9. Errichtung eines PKW Parkplatzes am Kyllradweg / L20 auf der Parzelle Flur 12 Nr. 113
10. Kompensationsfläche für den Ausbau der K81
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

13. Niederschrift der letzten Sitzung
14. Vertragsangelegenheiten
15. Informationen des Ortsbürgermeisters
16. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Hallschlag vom 4. September 2023 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Keine Einwohnerfragen.

TOP 3: Begrüßung, Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes Vorlage: 1-0531/23/14-030

Sachverhalt:

Herr Lothar Laskowski ist von seinem Amt als Ratsmitglied des Ortsgemeinderates Hallschlag zurückgetreten. Hierdurch ist die vakante Position im Ortsgemeinderat neu zu besetzen.

Gemäß dem Wahlergebnis vom 31. Mai 2019 ist Herr Thomas Klarhöfer der nächste Nachrücker für den Ortsgemeinderat. Herr Klarhöfer wurde schriftlich über seine Wahl in den Ortsgemeinderat Hallschlag benachrichtigt und hat mit Dokument vom 7. Oktober 2023 seine Annahme der Wahl erklärt.

Gemäß § 30 der Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet sich der Ortsbürgermeister, die Ratsmitglieder vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung im Namen der Ortsgemeinde durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten hinzuweisen.

„Nach § 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung haben Sie als Ratsmitglied Ihr Amt unentgeltlich nach freier nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung auszuüben. Sie sind an Weisungen und Aufträge Ihrer Wähler nicht gebunden.

Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen oder die in nichtöffentlicher Sitzung des Rates oder der Ausschüsse beraten werden. Diese Schweigepflicht ergibt sich aus § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

§ 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung verpflichtet die Ratsmitglieder zu einer besonderen Treuepflicht gegenüber der Stadt. Dies bedeutet, dass die Ratsmitglieder Ansprüche oder Interessen Dritter gegenüber der Stadt nicht vertreten dürfen, es sei denn, dass es sich um eine gesetzliche Vertretung handelt.“

Die Pflichten der Ratsmitglieder ergeben sich insbesondere aus:

- § 20 GemO, *Schweigepflicht,*
- § 21 GemO, *Treuepflicht,*
- § 22 GemO, *Ausschließungsgründe,* sowie
- § 30 GemO, *Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder.*

Unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnungen wird Herr Klarhöfer von Ortsbürgermeister Weicker verpflichtet.

TOP 4: Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Hallschlag 2024 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-0515/23/14-029

Sachverhalt:

Der Vertreter der Forstrevierleitung stellt dem Ortsgemeinderat Hallschlag den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2024 vor und erläutert diesen im Detail.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Hallschlag den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 5: Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung ab 01.01.2024 in der Ortsgemeinde Hallschlag
Vorlage: 1-0476/23/14-028

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Hallschlag erhebt seit dem 01.01.2008 die Zweitwohnungssteuer. Die derzeit gültige Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag vom 29.11.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.04.2014 soll durch eine Neufassung ersetzt werden. Zusätzlich soll der Steuersatz von 12 Prozent auf 14, 15 oder 16 Prozent erhöht werden.

Seit Inkrafttreten der Satzungen im Jahre 2008/2015 hat sich die Rechtsprechung zur Zweitwohnungssteuer weiterentwickelt und deshalb wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung zur weiteren Gewährleistung der rechtssicheren Steuererhebung die Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung empfohlen. Der vorgelegte Entwurf der Satzung ist angelehnt an die aktuelle Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz.

Zudem wird in § 5 Absatz 4 der Neufassung die Möglichkeit geschaffen, für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Hierdurch wird die Erhebung effizienter gestaltet, da der jährliche Aufwand für das Versenden des Steuerbescheides entfällt. Diese Regelung gilt bereits für die Erhebung der Grundsteuern.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Erhöhung des Steuersatzes von 12 Prozent auf 14, 15 oder 16 Prozent ist eine Steigerung der Erträge bei gleichbleibender Anzahl von Zweitwohnungssteuerfällen von rund 16.000,00Euro auf

- ca. 18.600,00 Euro bei 14 Prozent
- ca. 19.800,00 Euro bei 15 Prozent
- ca. 21.200,00 Euro bei 16 Prozent zu erwarten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer ab dem 01.01.2024 mit einem Steuersatz von 13 Prozent.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 6: Neufassung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer; Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-0469/23/14-027

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 beabsichtigte der Ortsgemeinderat zum 01.01.2024 folgende Erhöhung der Hundesteuersätze:

- **Hundesteuer für den ersten Hund:** 100,00 EUR (gegenüber bisher 70,00 EUR)
- **Hundesteuer für jeden weiteren Hund:** 150,00 EUR (gegenüber bisher 120,00 EUR)

Da die Ortsgemeinde die Hundesteuersätze in der Hundesteuersatzung festlegt, ist eine Änderung der Hundesteuersatzung erforderlich.

Damit die Hundesteuersatzung auf dem aktuellen Stand der Rechtslage ist, empfiehlt die VG-Verwaltung die Neufassung der Hundesteuersatzung zum 01.01.2024 auf der Grundlage des aktualisierten Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland- Pfalz vom 31.08.2023.

Der beigefügte Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung basiert auf diesem Satzungsmuster.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Erhöhung der Hundesteuersätze für nichtgefährliche Hunde ist ein Mehrertrag in Höhe von derzeit 1.485 EUR zu erwarten (Stand 12.10.2023).

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Hundesteuersatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfs mit folgenden Änderungen: 1. Hund 80 € und für jeden weiteren Hund 140 €.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 7 Nein: 1

TOP 7: Nachwahl zum Stiftungsvorstand der "Stiftung Hermann Hack"
Vorlage: 1-0536/23/14-031

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Satzung der „Stiftung Hermann Hack“ besteht der Vorstand aus 7 Personen. Geborene Mitglieder sind der Ortsbürgermeister von Hallschlag sowie Herr Elmar Scholzen. Die 5 weiteren Mitglieder wurden durch Beschluss des Ortsgemeinderates Hallschlag vom 8. Juli 2019 für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt wurden:

- Petra Sonntag
- Birgit Colgen
- Hans-Jürgen Breuer
- Lothar Laskowski

- Klemens Heintges

Herr Lothar Laskowski ist aus dem Stiftungsvorstand zurückgetreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Ortsgemeinderat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit. Wählbar sind Bürger:innen von Hallschlag.

Die Wahl des neuen Mitgliedes wird gemäß § 45 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 33 KWG nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt wird geheim mittels Stimmzettel. Jedes Ratsmitglied kann so viele Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel aufführen, wie Mitglieder zu wählen sind. Auf jede Person, deren Name auf dem Stimmzettel vermerkt wurde, entfällt eine Stimme. Einer Person können nicht mehrere Stimmen gegeben werden. In diesem Fall kann somit nur ein Name auf den jeweiligen Stimmzettel geschrieben werden.

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO. Vorstandsvorsitzender ist der Ortsbürgermeister Dirk Wecker.

Bildung Wahlvorstand:

Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlvorstand gemäß § 25 Abs. 8 MGG zu bilden:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Ortsbürgermeister Dirk Wecker | als Vorsitzender und Wahlleiter |
| 2. Hans Jürgen Breuer | als Beisitzer:in |
| 3. Tim Bützer | als Beisitzer:in |
| 4. Verwaltungsmitarbeiterin Petra Sonntag | als Schriftführerin |

Beschluss:

Wahl des neuen Vertreters in den Stiftungsvorstand „Stiftung Hermann Hack“

Liste der Stimmberechtigten:

Nr.	Name	Vorname	Stimmabgabenvermerk
1.	Breuer	Hans Jürgen	ja
2.	Bützer	Tim	ja
3.	Colgen	Artur	ja
4.	Collas	Walter	ja
5.	Jenniges	Karl Heinz	ja
6.	Klein	Michael	ja
7.	Schneider	Anja	nein
8.	Klarhöfer	Thomas	ja

Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellt sodann unter Hinzuziehung des Wahlvorstandes das Wahlergebnis wie folgt fest:

Thomas Klarhöfer wird als neuer Vertreter in den Stiftungsvorstand der „Stiftung Hermann Hack“ gewählt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 4 Nein: 3 Enthaltungen: 1

TOP 8: Bauanträge / Bauvoranfragen

Sachverhalt:

Antrag Pascal Jenniges für Teilrückbau ehe. Wohn- und Ökonomiegebäude und Umbau zur Garage für Oldtimer (private Nutzung).

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7 Sonderinteresse: 1

TOP 9: Errichtung eines PKW Parkplatzes am Kyllradweg / L20 auf der Parzelle Flur 12 Nr. 113

Sachverhalt:

Anlass:

Wildes Parken am Kyll-Radweg im "Buchenweg" in der Ortsgemeinde Hallschlag

Ziel der Thematisierung:

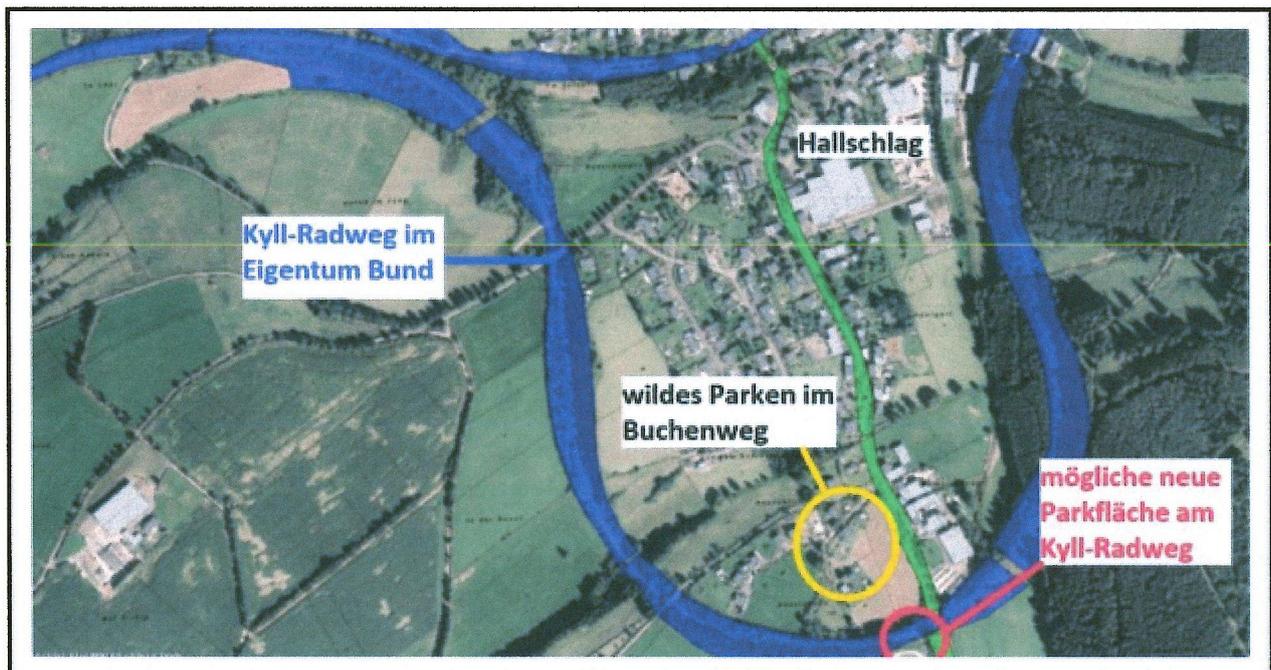
Information

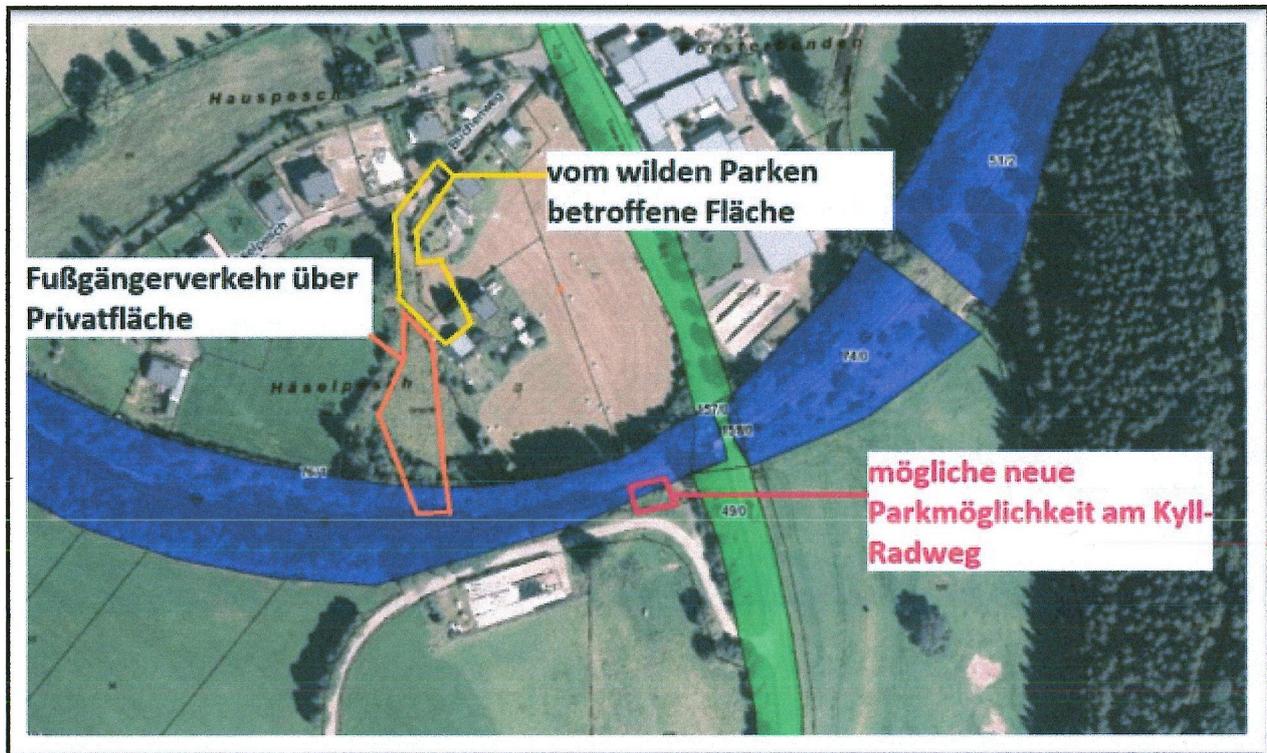
Diskussion

Entscheidung

Hintergrund:

Anwohner der Gemeindestraße "Buchenweg" beschwerten sich über wildes Parken auf ihren Privatflächen. Radfahrer, die den Einstieg auf den Kyll-Radweg suchen, parken mit ihren PKW private Grünflächen und Hofeinfahrten zu und suchen von dort aus fußläufig, ebenfalls über Privatflächen, den Zugang zum Kyll-Radweg.





Sachstand:

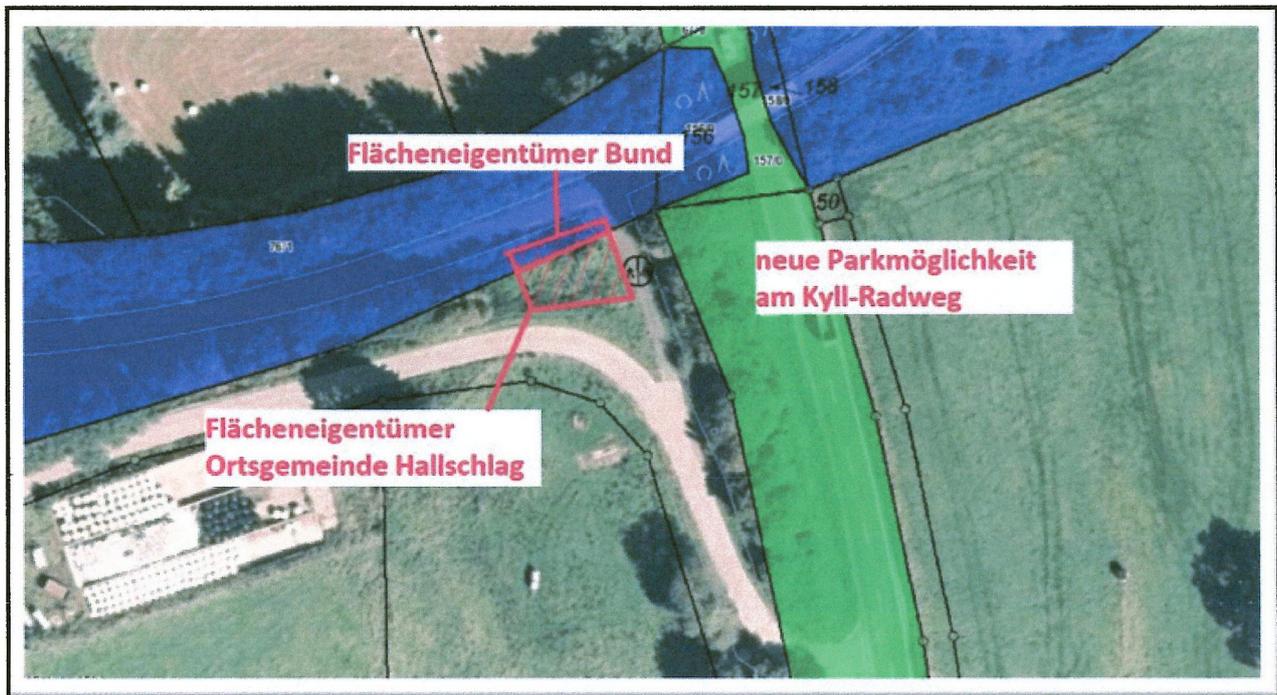
Am 11. Oktober 23 fand ein Ortstermin mit Ortsbürgermeister Weicker und einem Vertreter des LBM Gerolstein, als Eigentümer des Kyll-Radweges in diesem Bereich, statt. Ursächlich für das wilde Parken im "Buchenweg" ist die fehlende Lenkung der Touristen durch Beschilderung zum Kyll-Radweg hin und fehlende Parkmöglichkeiten am Radweg. Die Anwohner versuchen durch das Aufstellen von Parkverbotsschildern und der Absperrung von Privatflächen das wilde Parken zu unterbinden, was dazu führt, dass die öffentlichen Flächen der Gemeindestraße zugesperrt werden. Bei der Ortsbegehung wurde der große Parkplatz zwischen Hallschlag und Ormont an der L 20 besichtigt. Herr Weicker berichtete, dass dieser Parkplatz im Rahmen einer Verkehrsschau schon einmal als offizieller Parkplatz für den Kyll-Radweg abgelehnt wurde. Der LBM teilt diese Auffassung, da von hier aus die L 20 von den Radfahrern auf freier Strecke befahren und ohne Schutzeinrichtung gequert werden muss, um den Kyll-Radweg zu erreichen. Im Folgenden wurde eine Wirtschaftswegezufahrt der Ortsgemeinde Hallschlag in Augenschein genommen, die direkt zum Kyll-Radweg führt. Hier gibt es die Möglichkeit, kostengünstig einen geschotterten Parkplatz auf Bundes- und Gemeindeeigentum einzurichten.

Es handelt sich um die Flurstücke in der Gemarkung Hallschlag:

- Flur 10, Flurstück 76/1, Alte Bahntrasse/Kyll-Radweg im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den LBM Gerolstein
- Flur 12, Flurstück 113, Wegeparzelle der Ortsgemeinde Hallschlag

Weiteres Vorgehen:

Beabsichtigt ist die Anlage eines geschotterten Parkplatzes. Hierzu ist die Quadratmeteranzahl, die auf der Parzelle der Ortsgemeinde Hallschlag in Anspruch genommen werden soll, noch unklar. Angedacht sind 4 Stellplätze mit dem Maß von 2,40 Metern Breite und 5,00 Metern Länge. Der letztendliche Flächenbedarf richtet sich nach landespflegerischen Gesichtspunkten. Eine landespflegerische Bewertung steht noch aus. Die Landespflege wird nach positivem Bescheid der Ortsgemeinde Hallschlag zur Flächennutzung durch den LBM Gerolstein beteiligt. Die Planung des Parkplatzes wird eng mit der Ortsgemeinde Hallschlag abgestimmt und dieser nach Fertigstellung nochmals zur Abstimmung im Gemeinderat bereitgestellt. Ebenfalls wird eine entsprechende StVO-Beschilderung aus der Ortsmitte von Hallschlag zum Parkplatz zur Lenkung der Touristen in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde angestrebt. Alle anfallenden Kosten für Planung, Landespflege, Bau und Beschilderung trägt der Bund.



Beschluss:

Die Ortsgemeinde Hallschlag stimmt der Anlage eines Parkplatzes durch den LBM Gerolstein am Kyll-Radweg auf dem Grundstück Flur 12, Flurstück 113 generell zu. Vorbehaltlich der landespflegerischen Bewertung werden weitere Einzelheiten, die sich aus dem Planungs- und Bauprozess heraus ergeben, mit der Ortsgemeinde Hallschlag abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 10: Kompensationsfläche für den Ausbau der K81

Sachverhalt:

1. Beschreibung des Vorhabens

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein plant den verkehrsgerechten Ausbau der Kreisstraße 81 Kehr – Hallschlag von der Einmündung der K81 in die K80 bei Kehr (Baubeginn Landesgrenze) bis zur Einmündung der K81 in die L20 in der Ortslage Hallschlag (Bauende). Der Ausbau der K 81 hat eine Länge von 2+820,58 km. Der Streckenabschnitt zwischen Bau – km 0+814,000 und Bau – km 1+025,000 wird von den Bauarbeiten ausgespart. Geplant ist vorwiegend ein Bestandsausbau, zwischen Bau-km 2+583,215 und Bauende ist ein Vollausbau vorgesehen. Die vorhandene Straße entspricht mit 4,5 m Breite nicht mehr den heutigen Anforderungen. Sie wird auf durchschnittlich 4,75 m ausgebaut (mit Aufweitungen in Kurvenbereichen) sowie beidseitigen Banketten von jeweils 1,0 m. Ab der ehemaligen Eisenbahnbrücke bis in die Ortslage wird ein einseitiger Gehweg mit einer Breite von 1,50 m geführt.

2. Eingriff

Durch die Baumaßnahme zwischen den Stationen 95 bis 111 kommt es zu Verlusten von prägenden Windschutzhecken und Bäumen im Naturpark Nordeifel. Die zu entfernenden Hecken haben eine Gesamtlänge von etwa 300 Metern und eine Breite von rund 2,5 Metern, was zu einer Eingriffsfläche von ungefähr 750 m² führt. Die Windschutzhecken sind im LANIS (Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung) als Strauchhecke (BD2) unter der Bezeichnung „Windschutzhecken SW Hallschlag“ BT-5604-0144-2010 erfasst. Die in die Windschutzhecke eingebetteten Bäume als Baumreihe nehmen eine Fläche von etwa 600 m² ein. Nach der Baumaßnahme ist die Fläche als Straßenrand (HC3) zu bewerten.



Bild 1 Eingriffsfläche durch Baumaßnahme

Vorschlag für Ausgleichfläche K 81 Kehr – Hallschlag Projekt-Nr.: A.21-09-0071.01

Der verkehrsgerechte Ausbau führt zu einer Mehrversiegelung von 1450 m², die auszugleichen sind. Hierbei handelt es sich gem. Landeskompensationsverordnung um einen Eingriff besonderer Schwere (Ebs).

„Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach § 13 Satz 1 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach Satz 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Im Falle von Bodenversiegelung kommt als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertenden Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.“ (MKUEM).

3. Ausgleich

Zur Kompensation der Eingriffe wird vorgeschlagen, die Flurstücke 145, 140/1 und 142 des Flur 10 in der Gemarkung Hallschlag zu verwenden. Durch landespflegerische Maßnahmen könnten dort sowohl die Beseitigung des Abschnittes der prägenden Windschutzhecke als auch die Flächenversiegelung durch geeignete Maßnahmen vor Ort in Hallschlag kompensiert werden.

Aufgrund des Vorwertes der Flächen, die bereits derzeit keiner sehr intensiven Nutzung unterliegen, ist die für den Ausgleich heranzuziehende Fläche größer als die Eingriffsfläche.

Es sollen bodenfunktionsaufwertende Maßnahmen sowie dem Wasserhaushalt dienliche Maßnahmen, ergänzt durch Heckenpflanzungen vorgenommen werden.

Im Rahmen von Auflagen zur extensiven Bewirtschaftung und Erhaltung der Wasserflächen und Gehölzpflanzung ist eine Beweidung bzw. Mähen der Flächen möglich und dient der Entwicklung der Flächen.

Der unten dargestellte Vorschlag wurde als genehmigungsfähig mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Soweit nach der abschließenden detaillierten Biotopwertberechnung – Bilanzierung ein Überschuss zugunsten des LBM Gerolstein verbliebe, würde dieser zur Kompensation anderer Eingriffe herangezogen, z.B. anstehende Sanierung von Durchlässen in der aufgelassenen Bahntrasse – jetzt Kyllradweg.

Vorschlag für Ausgleichfläche K 81 Kehr – Hallschlag Projekt-Nr.: A.21-09-0071.01

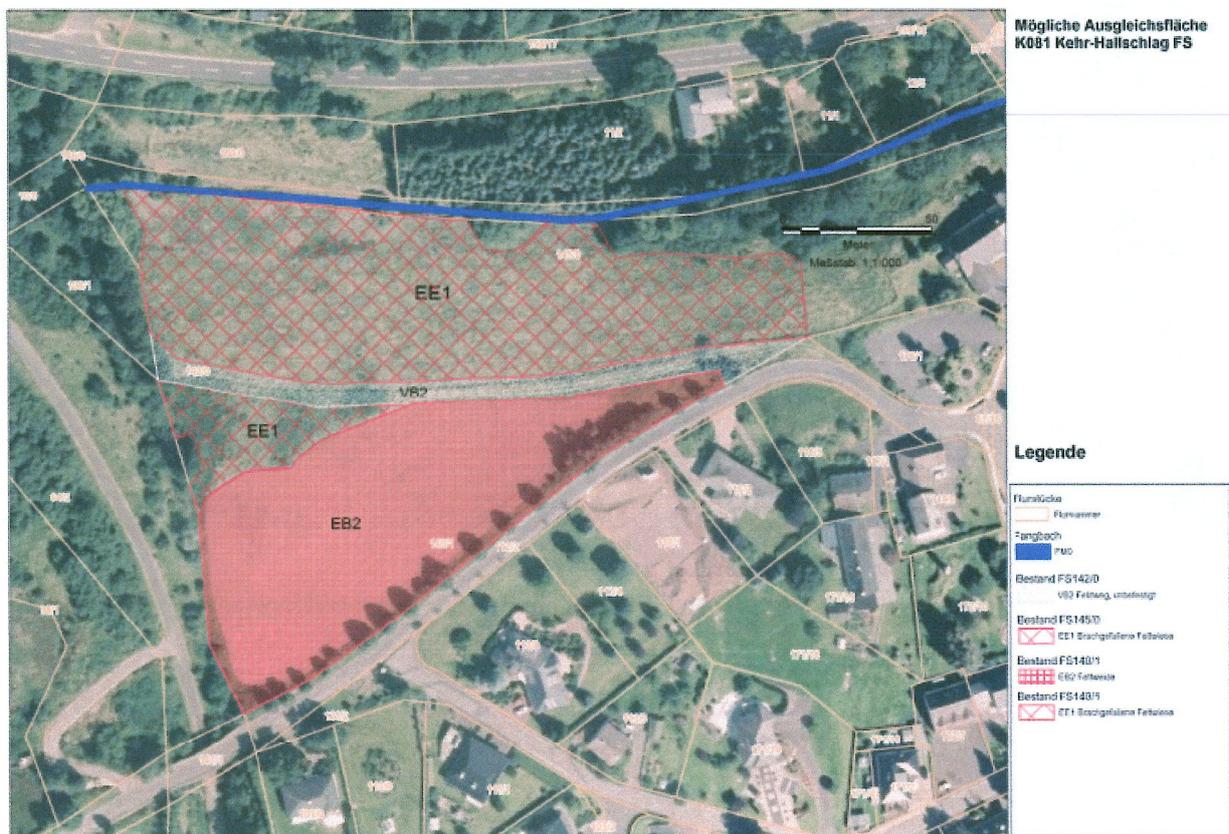
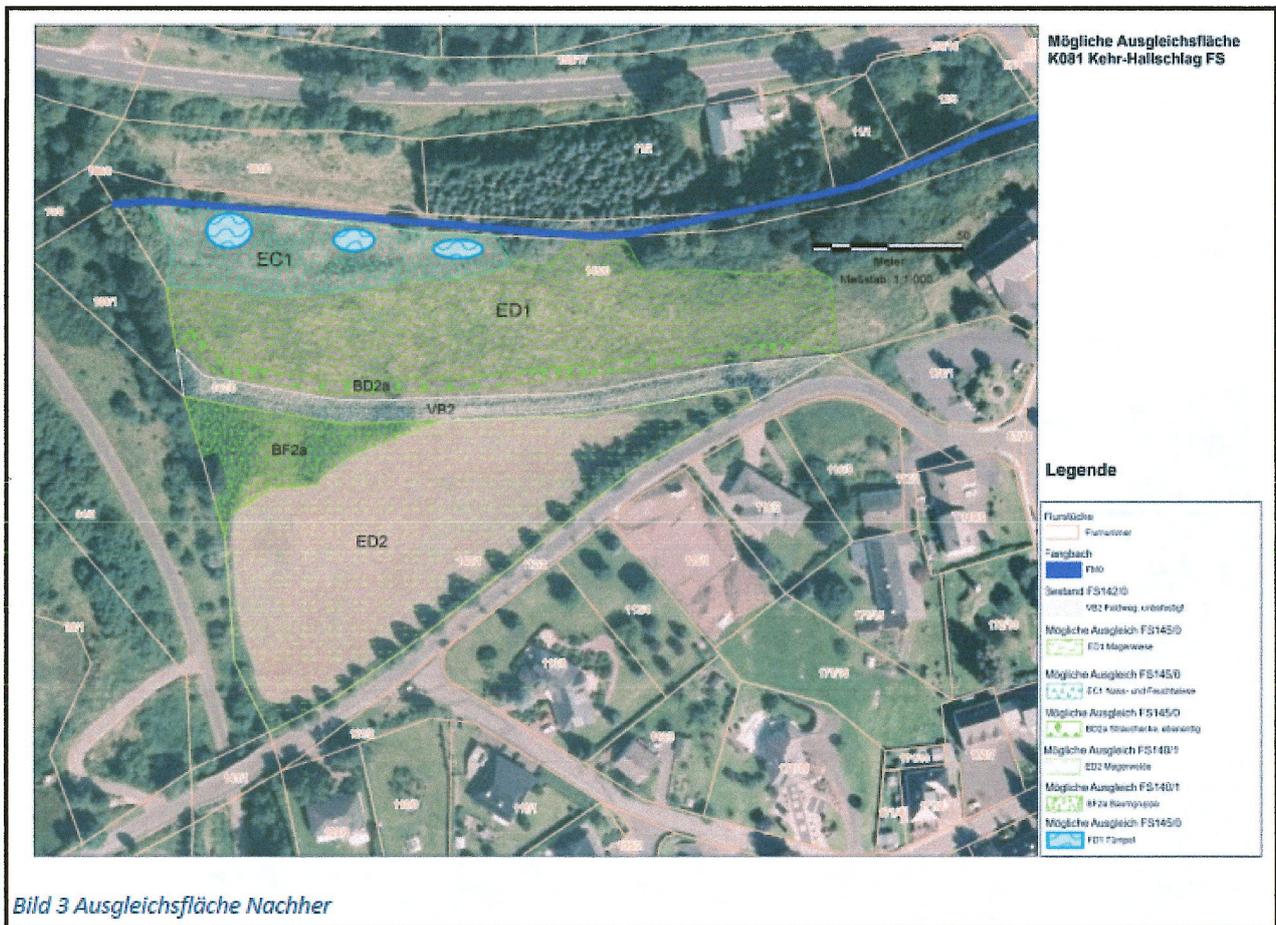


Bild 2 Ausgleichfläche Vorher



Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt das Projekt des LBM ab.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 6 Nein: 1 Enthaltungen: 1

TOP 11: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Kita kann in eine Ganztags-Kita umgewandelt werden. Umbau ist bis auf kleinere Restarbeiten abgeschlossen.

TOP 12: Anfragen, Verschiedenes

Sachverhalt:

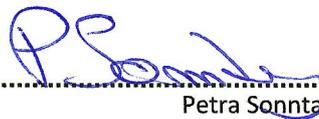
- Fehlende Austräge von Wochenspiegel pp.: Ort, wo die Zeitungen abgelegt werden könnten > Ablage- und Abholmöglichkeit am Gemeindehaus schaffen. OB fragt beim Weiss-Verlag nach
- Schaffung einer Grillhütte in der Ortsgemeinde, evtl. am Sportplatz
- Sachstand Saal Igelmund – Möglichkeit der Nutzung

- Zustand Friedhof
- Licht für Friedhof

Für die Richtigkeit:



Dirk Weicker
(Vorsitzender)



Petra Sonntag
(Protokollführerin)

Wirtschaftsplan 2024

(nur für den internen Gebrauch)

Ausdruck vom: 21.09.2023 14:00:14

Planversion: A-Plan 19.07.2023

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb(e)	110 GDE Hallschlag

	Menge fm	Geschäftssegment		
		Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €
Holz				
Produktion	1.955	0	0	
Verkauf	0	0	0	
Ergebnis Holz		0	0	0
Sonstiger Forstbetrieb				
Sachgüter				
Waldbegründung				
Waldpflege				
Waldschutz gegen Wild			2.000	-2.000
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			1.500	-1.500
Naturschutz und Landschaftspflege				
Erholung und Walderleben				
Umweltbildung				
Jagd				
Wege			1.500	-1.500
Leistungen für Dritte				
Übrige behördliche Aufgaben				
Übrige Interne Leistungen				
Übriger Forstbetrieb				
Waldkalkung		89.983	118.978	-28.995
Sonstige Investitionen				
Projekte				
wechselweiser Einsatz				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		89.983	123.978	-33.995
Ergebnis Forstbetrieb variabel		89.983	123.978	-33.995
Beträge der Kommune				
Beträge der Kommune		39.400	2.550	36.850
Abschreibungen				
Ergebnis Beträge der Kommune		39.400	2.550	36.850
Betriebsergebnis nach LWaldG		129.383	126.528	2.855

Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung	0 €
---	-----

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,4 % berücksichtigt.

Wirtschaftsplan 2024 (Ergebnishaushalt)

Betriebssicht (ohne Kennzahlen)

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:06:32

Forsteinrichtungsdaten
 Hiebsatz pro Jahr
 Holzboden (HoBo)
 Hiebsatz pro Hektar HoBo

(Stichtag: 01.10.2020, aktualisiert: 01.10.2022)

16 FA Gerolstein
110 GDE Hallischlag
pauschalbesteuer

1.908 fm
276,6 ha
6,9 fm / ha

Beträge mit MwSt.

* Kennzahlen €/fm sind bei der Holzproduktion auf die Produktionsmenge, ansonsten immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre				
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Holz									
Produktion	1.955					-404	10.640		-7.207
Verkauf						398	10.640		
Ergebnis Holz									
Jahreseinschlag/ ha (HoBo)	7,1					-6	10.640		-7.207
Sonstiger Forstbetrieb									
Sachgüter								-466	
Waldbegründung									-1.533
Waldpflege									-1.747
Waldschutz gegen Wild			2.000	-2.000	-7,2	-2.330		-1.747	-291
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			1.500	-1.500	-5,4	-570		-127	
Naturschutz und Landschaftspflege									
Erholung und Walderleben									
Umweltbildung									
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)			1.500	-1.500	-5,4	-3.000			-714
Wegeunterhalt									
Leistungen für Dritte									
Fördermittel (Forstbetrieb)									13.804
Übriges									-425
Waldkalkulation		89.983	118.978	-28.995	-104,8				
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		89.983	123.978	-33.995	-122,9	-5.906	10.640	-2.340	10.840
Ergebnis Forstbetrieb variabel		89.983	123.978	-33.995	-122,9	-5.906	10.640	-2.340	3.633
Beträge der Kommune									
Beträge der Kommune		39.400	2.550	36.850	133,2	31.450	63.017	38.127	13.476
Abschreibungen									
Ergebnis Beträge der Kommune		39.400	2.550	36.850	133,2	31.450	63.017	38.127	13.476
Betriebsergebnis nach LWaldG		129.383	126.528	2.855	10,3	25.544	73.657	35.787	17.108

	Plan 2024				Ergebnisse Vorjahre			
	Einzahlung €	Auszahlung €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	2023 Plan €	2022 Ist €	2021 Ist €	2020 Ist €
Finanzmittel (nachrichtlich)								
Investitionen								
Waldkalkung								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen								
Bestandesveränderungen Rohholz								
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)								
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)								

Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:
 Vorjahreshöher werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)
 produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)

Wirtschaftsplan 2024

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	110 GDE Hallschlag

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2020, aktualisiert: 01.10.2022)

Hiebsatz pro Jahr	1.908 fm
Holzboden (HoBo)	276,6 ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	6,9 fm / ha

Nachhaltssicht Holz

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:08:32

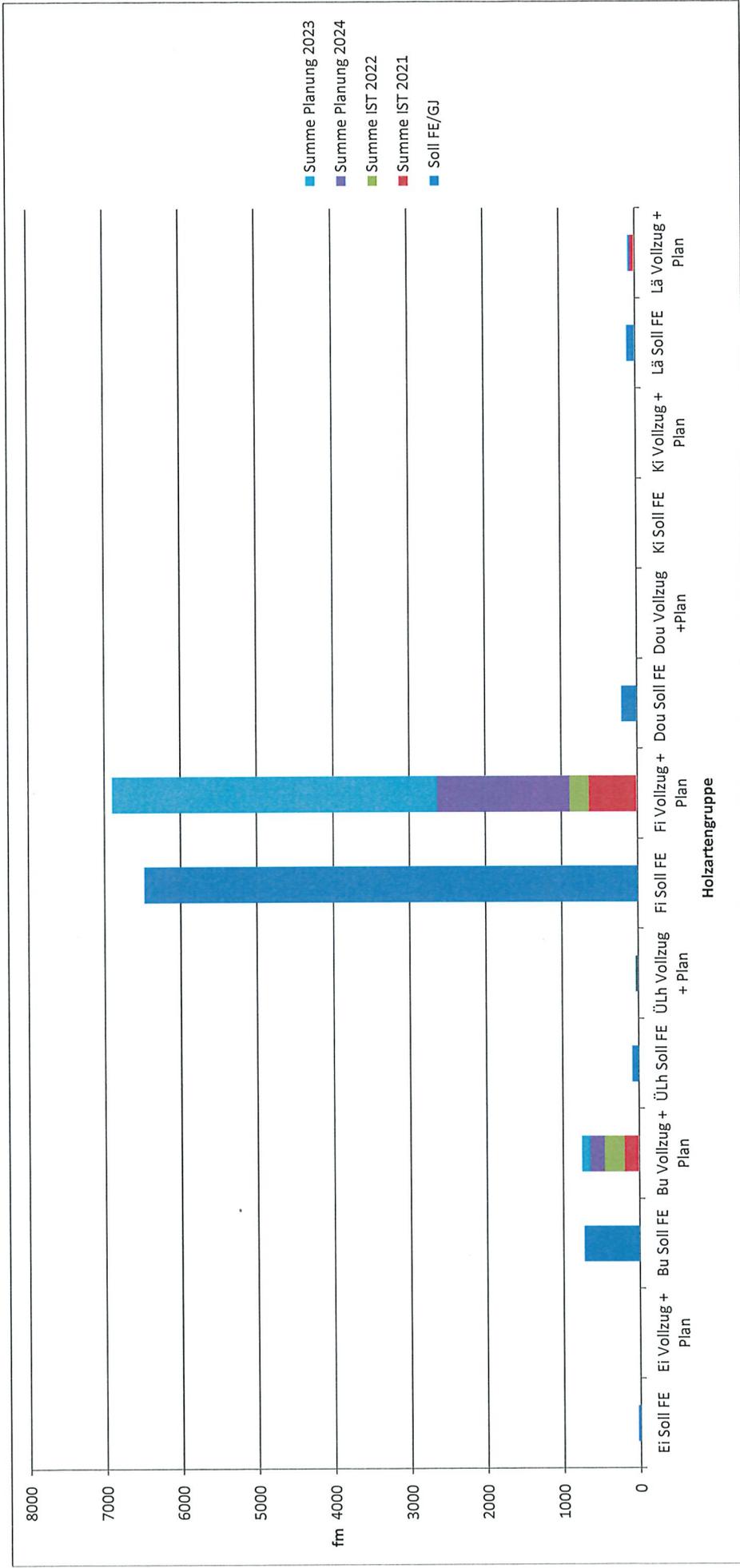
Vergleich geplanter Nutzungssatz der Forsteinrichtung (FE) mit den tatsächlichen bzw. in Wirtschaftsplänen geplanten Nutzungen seit FE-Stichtag

Angaben der Nutzung in Festmeter (fm)

A. Jahresbezogener Vergleich (Tabelle)

Geschäftsjahr	Ei	Bu	ÜLh	Fi	Dou	Ki	Lä	Nachbuchung Holz	Gesamtergebnis
Soll FE/GJ	8	181	22	1.621	50	1	27	0	1.910
IST 2022	0	264	6	261	0	0	0	0	531
IST 2021	0	188	14	626	0	0	56	0	884
Summe IST	0	451	21	887	0	0	56	0	1.415
Durchschnitt IST/GJ	0	226	10	444	0	0	28	0	708
Planung 2023	0	110	15	4.268	0	0	10	0	4.403
Planung 2024	0	192	0	1.745	0	0	18	0	1.955

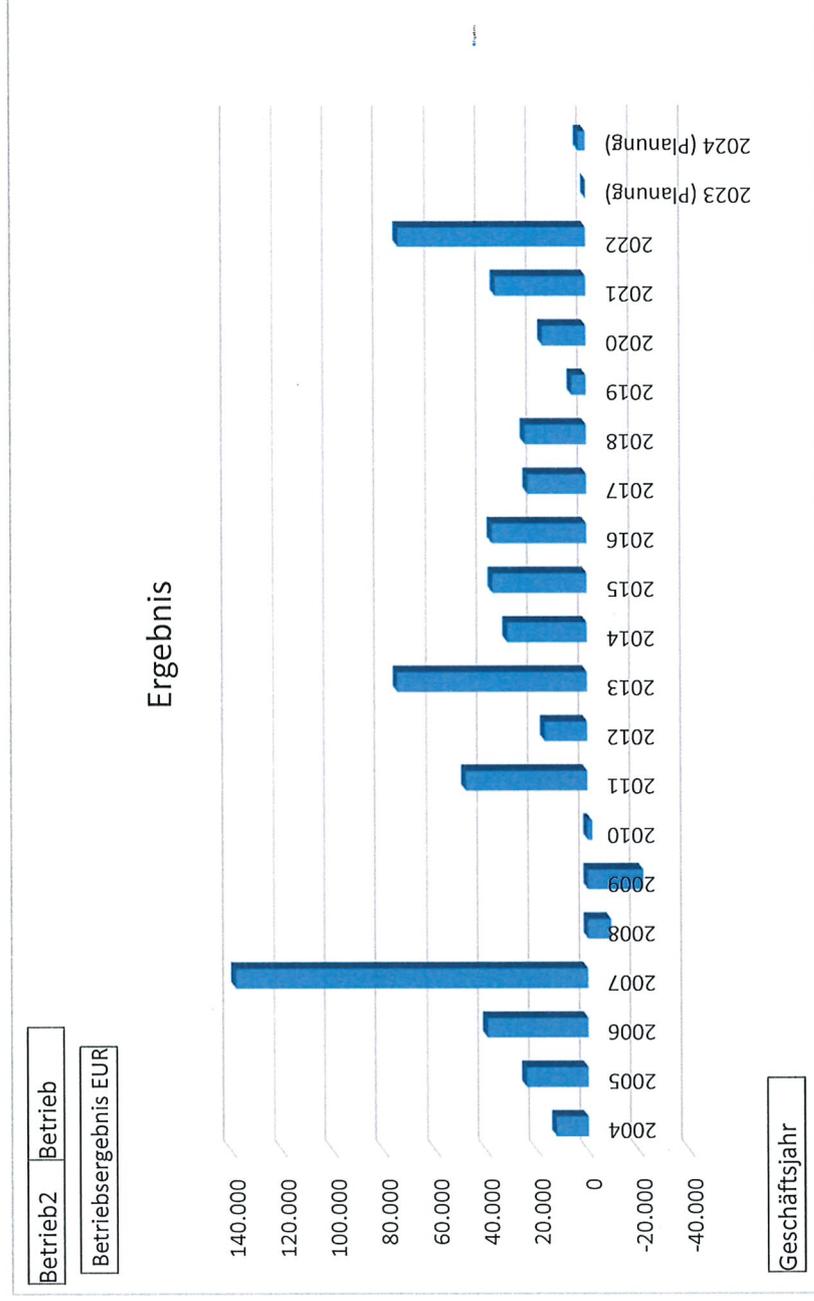
B. Summarischer Vergleich (Diagramm)



Zeitreihe Betriebsergebnisse 2004 - 2022 (Planung 2023/2024)

Betrieb2	(Alle)
Betrieb	Hallschlag

Betriebsergebnis EUR	Ergebnis
Geschäftsjahr	
2004	12.570
2005	24.263
2006	39.625
2007	138.295
2008	-9.111
2009	-21.702
2010	-1.673
2011	47.920
2012	16.704
2013	74.369
2014	31.415
2015	37.106
2016	37.312
2017	23.167
2018	24.079
2019	5.759
2020	17.108
2021	35.787
2022	73.657
2023 (Planung)	0
2024 (Planung)	2.855
Gesamtergebnis	609.505



Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2024

Detaillierte Erträge und Aufwendungen der Kommune, die nicht durch unser forstliches Tun beeinflussbar sind

Waldbesitzer: Ortsgemeinde Hallschlag

Wirtschaftsjahr 2024

Erträge im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Wildschadenverhütungspauschale (Bitte jagdbezirksweise angeben!)	44290000 o. 44290019	
Jagdbezirk GJB Hallschlag, Jagdbogen II Poel		2.000,00
Pacht Gemeindewald		37.400,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Erträge (Mieten/Pachten/Gestattungsverträge etc: Produkt-Nr. 14 05 02, Erlösart 5310, Son.-MB 9860 Wildschadenspauschale: Produkt-Nr. 070801 / EA 5310 / Sonder-MB 9860)		39.400,00

Aufwendungen im Bereich Kommunale Forstwirtschaft	Sachkonto Kommune	Euro
Grundsteuern mit LWK-Beitrag	56810000	1.200,00
Waldbrandversicherung	56419000	250,00
Zertifizierungsgebühren (PEFC)	56420019	100,00
Umlage Forstverband Obere Kyll	54431000	1.000,00
In Buchungssystem von Landesforsten einzubuchender Gesamtbetrag Aufwendungen (Produkt-Nr. 14 05 02, Sonder-MB 9860)		2.550,00

Wirtschaftsplan 2024

Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 21.09.2023 14:53:55

Ausdruck vom: 21.09.2023 15:08:32

Forstamt	16 FA Gerolstein
Betrieb	110 GDE Hallschlag
Besteuerungsart - Plan	pauschalbesteuert

Beträge mit MwSt.

Produkt / Leistung		Konto		Beträge		
Nr.	Bezeichnung	Ertrag / Aufwand	Nr.	Bezeichnung	Plan-Ertrag €	Plan-Aufwand €
55510	Kommunale Forstwirtschaft	Ertrag	400000	Erträge der Kommune	39.400	
		Aufwand	500000	Aufwendungen der Kommune		2.550
55510 Ergebnis					39.400	2.550
55513	Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	Ertrag	441110	Erträge aus Verkäufen (19%)	89.983	
		Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		120.478
55513 Ergebnis					89.983	120.478
55519	Biologische Produktion	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		2.000
55519 Ergebnis					0	2.000
55522	Infrastruktur	Aufwand	529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen		1.500
55522 Ergebnis					0	1.500
Gesamtergebnis					129.383	126.528

Gemeindewald Hallschlag 2023

Holznutzung 2023:

Abt.	Baumart	Masse [Efm]
5,6,7,8,10,11,13	Fichte	4.142 fm
5,13	Buche	122 fm
5,7	Laubholz Mix	56 fm

Nur knapp 12 fm Windwurf und 30 fm Käferholz

Geplant war Holzernte auf etwa 90 Hektar, nach 2/3 der Fläche Einschlagsvolumen realisiert
 → Forsteinrichtungswerk unterschätzt m.E. die Leistungsfähigkeit des Gemeindewaldes

Übersicht Holznutzung in diesem Forsteinrichtungszeitraum

Hiebsatz: 1.908 Efm/Jahr → Summe Soll seit 2021: 5.724 fm; Summe Ist: 5.695 fm (~100%)

Baumart	Soll seit 2021	Ist seit 2021	Bemerkung
Fichte	4.863 fm	5.013 fm	davon 910 fm Kalamität
Buche	543 fm	554 fm	

Andere Baumarten spielen untergeordnete Rolle

Wegebau

Nach Holznutzung Wegegrundinstandsetzung durch FA Backes, Wegeinstandsetzung durch FA Schmitz.

Brennholz

Brennholznachfrage hatte sich in letzter Saison mehr als verdoppelt. Nachfrage konnte u.a. auch durch Birke, Erle, Fichte bedient werden. Allein ~330 Raummeter Laubholz.

Waldschutzsituation

Außer 12 fm Windwurf und 30 fm Käferholz kein Schadholz. Waldschutzsituation entspannt.

Waldbegang

27.07.2023, im Mittelpunkt standen die jüngst beernteten Waldflächen.

Sonstiges

Mit KiTa im Wald 21.06.2023; Verkehrssicherung (v.a. KiTa-Wald); Auspflanzung kleinerer Fehlstellen

Beratung Forstwirtschaftsplan 2024

Holznutzung

Siehe Tabelle

Frischholzeinschlag (außer Brennholz) in Abhängigkeit von der Holzmarktsituation → Holzpreis ist sehr volatil

Sondereinschläge durch Windkraft, Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sowie Ökokontomaßnahmen: Hiebssmasse soll über den von der Forsteinrichtung vorgesehenen Einschlag hinaus realisiert werden. Hierüber ist mit der FA Schmitz ein über das Pachtentgelt hinausgehendes gesondertes Nutzungsentgelt zu vereinbaren.

Waldkalkung

Interesse wurde bekundet. Durchführung wäre voraussichtlich Herbst 2024.

Ausbringungsmenge: 3 Tonnen magnesiumhaltiger Dolomitkalk je Hektar

Finanzierung aus Geldern der Bundeswaldprämie, die die FA Schmitz als Waldpächter erhalten hat → kostenneutral für OG

Privatwald wird kostenlos mitgekalkt.

Klimaangepasstes Waldmanagement

Förderprogramm des Bundes. Förderhöhe: 85-100€ je ha. Einhaltung / Umsetzung von 12 Kriterien notwendig. Werden fast alle ohnehin eingehalten. „Neu“ sind:

- Kennzeichnung und Erhalt von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar (Bindungsfrist: 10 Jahre)
- Natürliche Waldentwicklung auf 5 % der Waldfläche. (Bindungsfrist: 20 Jahre)
- Bei Neuanlage von Rückegassen Abstand mindestens 30 Meter

Revision durch externen Gutachter?

Sonstiges (?)

Vorschlag Bewirtschaftungsplanung Gemeindewald Halschlag, für das Wirtschaftsjahr 2024

Holzbodenfläche: 276,6 ha

Haushaltsjahre von: 01.01.2024 bis: 31.12.2024

Block I: Abteilungen 6, 11, 12, 13, 14 = 91,9 ha Wirtschaftswald

Block II: Abteilungen: 1, 2, 3, 5 = 101,8 ha Wirtschaftswald

Block III: Abteilungen 7, 8, 9, 10 = 73,9 ha Wirtschaftswald

FE-Daten:	Stichtag aktuell:	01.10.2020
	IST-Vorrat:	205 Efm/ha
	Zuwachs (dGZP):	2.913 Efm/a
	Nutzungssatz:	1.908 Efm/a
	In FE Periode 2020-2030 nicht genutzt:	29 Efm
	Hiebsatz:	6,6 Efm/a/ha

SCHMITZ
WALDWIRTSCHAFT



I. Holznutzung

Abteilung	Größe (ha)	Nutzungen (Efm) je BA					Summe	Bemerkungen	
		Eiche	Buche	übriges LH	Fichte	Douglasie			
6b2	2,6			3			3		
7a2	1,2				50		50	MM, Dimensionierung Edellaubholz (BH)	
7a3	7,7				250		250	HV mäßige DF	
9a2	1,4				70		70	HV mäßige DF	
9a3	3,5				170		170	HV	
9a4	2,9				140		140	HV	
10a1	3,8				190		190	HV	
11a2	5,2				270		270	HV/MM Aufschneiden der Gassen	
12a1	3,1	55			40		55	HV/MM HV	
13a2	0,7				110		110	HV	
13a3	2,2				15		170	DF MM/HV; BH (für Gemeinde) + ggf. Stammholz	
13a5	6,7		137				18	HV	
13a6	0,7				40		40	HV, nur soweit Plannenge nicht erreicht	
12a3	8,8				250		250	Alternativ zu Abt. 13a5 MM/HV/ ggf. Stammholz + BH (für Gemeinde).	
14a3	2,3		80					Endnutzung über NV	
1a3					700			alternativ zu FI-Einschlag im nördlichen Gemeindewald, HV/MM, Endnutzung FI-Altstreste über NV	
2b2,4					250			Sofern und im Rahmen der behördlichen Genehmigungen, Masse wird über die von FE vorgesehene hinaus realisiert.	
5a1,2,4					450			ZN (z.B.: Käfer, Schneebruch, WW)	
NN			Hiebsanfall im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen sowie für A&E-Maßnahmen.					NN	
mehrere	n.a.				150		150		
Summe:	50,2	0	192	0	1745	0	0	18	1958

II. Sonstiger Forstbetrieb

Abteilung	Größe (ha)	Maßnahme	Kosten (€)	Bemerkung
alle	~278	Waldkalkung, voraussichtlich Herbst 2024	~27.859	Übernahme FA Schmitz
9, 10, 11, 12, 13	n.a.	Wegunterhaltung ca. 2000 m (u.a. nach geplanter Holznutzung)	2000	Nach Bedarf, Übernahme FA Schmitz
NN	n.a.	Wegleinstandsetzung ca. 500m	1500	Budget Übernahme Ortsgemeinde
1a, 1b, 2b, 5b, etc.	n.a.	Junghilfstandspflege nach Bedarf (v.a. Regulierung der natürlich beigemischten Birke)	1500	Übernahme FA Schmitz
1a+b, 2b, etc.	n.a.	Waldschutz gegen Wild; Regelmäßige Kontrolle der Wildschutzzäune und ggf. Reparaturen	1000	Übernahme Ortsgemeinde
12a	~1,4	Gatterrückbau nach Bedarf	1000	ggf., Übernahme Ortsgemeinde
13b	0,3	Pflege in Naturschutzfläche: "Obere Kyl - natürlich gur" nach Bedarf	500	Übernahme Projektbudget
1, 2, 3, 11, 12, ...	NN	Auspflanzung von Fehlstellen der Naturverjüngung und auf Blößen (v.a. Fj, Lj, Dgl.)	NN	Übernahme FA Schmitz
1a3/a4/a5/b2	~0,3	Ökokontomafnahme: Bachauftrieb / Entfichtung von Quellbereichen	1000	Übernahme Ortsgemeinde
NN	NN	Maßnahmen zur Errichtung von Windkräftenanlagen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Vor Umsetzung Beschluss der dann beschriebenen Maßnahmen durch den Gemeinderat	NN	Übernahme Projektträger, Sofern und im Rahmen der behördlichen Genehmigungen /
Summe:			8500	Vorgaben

Satzung

der Ortsgemeinde Hallschlag über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

(Zweitwohnungssteuersatzung-ZWStS) vom _____.2023

Neufassung ab 01.01.2024

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und § 5 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hallschlag in seiner Sitzung am _____.2023 die folgende Satzung beschlossen, welche hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Allgemeines

Die Ortsgemeinde Hallschlag erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung.

§ 2

Steuerpflicht und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtig ist, wer in der Ortsgemeinde Hallschlag eine Zweitwohnung innehat.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass der Inhaber sie nur kurzfristig für einen nicht völlig unerheblichen Zeitraum des Jahres nutzt, ansonsten aber anderweitigen Zwecken zuführt (beispielsweise vermietet).
- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt.
- (4) Als Zweitwohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für mehr als drei Monate abgestellt werden.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitanteilig als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als einen Monat im Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an andere vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an andere zu vermieten versucht.
- (6) Sind mehrere Personen gemeinschaftlicher Inhaber einer Zweitwohnung so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresnettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Für Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung –II.BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl.I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl.I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen.
- (5) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die gezahlte Netto-Standplatzmiete. Bei Eigennutzung (Nutzung auf dem eigenen Grundstück) ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Netto-Standplatzmiete im Sinne von Satz 1 zugrunde zu legen.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich ___ Prozent des jährlichen Mietaufwandes.
Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.
- (2) In den Fällen des § 5 Absatz 1 Satz 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres. Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den 1. Januar eines Jahres, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet. In den Fällen des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 wird die Steuer in vierteiljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Wird die Steuer erst nach Ablauf des Entstehungsjahres festgesetzt, so wird die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zu viel bezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.
- (4) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die

Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 6

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Verbandsgemeindeverwaltung dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das bei der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die im Sinne von § 2 Absatz 4 genutzt werden, sind zur Mitteilung entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

§ 7

Mitteilungspflicht

- (1) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres Veränderungen an dem Innehaben der Wohnung bzw. Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Wohnung, Nießbrauch oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tage des folgenden Kalendermonats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Absatz 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt;
 - b) bzw. die Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
 - c) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurde und an welche Person die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Absatz 1 und 6 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und des Baujahres, der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.
- (3) Die in § 6 Absatz 2 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche sowie des jährlichen Mietaufwandes (§ 3 Absatz 2) bzw. der jährlichen Netto-Standplatzmiete (§ 3 Absatz 5) der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung verpflichtet.

§ 8

Anwendung von Bundes- und Landesrecht

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gelten im Übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz, die dort genannten weiteren landesrechtlichen Bestimmungen sowie die in § 3 des Kommunalabgabengesetzes aufgeführten Vorschriften der Abgabenordnung mit den aufgrund der Abgabenordnung erlassenen Rechtsverordnungen und die entsprechenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich, leichtfertig oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 6 oder seiner Mitteilungspflicht nach § 7 nicht, oder nicht rechtzeitig, oder nicht vollständig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Übermittlung von Daten

- (1) Die Meldebehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein übermittelt gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) Rheinland-Pfalz vom 08.05.2018 der erhebenden Stelle zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 BMG. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Hallschlag gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte,
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,

- Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer,
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
 - Bauakten/Liegenschaftskataster.
 - Wasserverbrauchsabrechnungen
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein ist für die Ortsgemeinde Hallschlag befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung vom _____ über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 29.11.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.04.2014 tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Hallschlag, den _____._____.2023

.....

Dirk Weicker

Ortsbürgermeister

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
der Ortsgemeinde Hallschlag vom**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

**§ 2
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

**§ 3
Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Ortsgemeinde oder der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Kyllweg 1, 54568 Gerolstein anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Rasse
 2. Geburtsdatum
 3. Herkunft und Anschaffungstagglaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.

(3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz, Gefährliche Hunde

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. 100,00 Euro für den ersten Hund
2. 150,00 Euro für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:

1. 700,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
2. 1.000,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

(3) Gefährliche Hunde sind

1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.

(4) Bei Hunden der Rassen

- Pit Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier und
- Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder diesem Typ abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.

(2) Die Steuer wird jährlich am 01. Juli mit dem Jahresbetrag fällig.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht erstmalig während des Kalenderjahres, ist die Steuer innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Anschließend gilt Absatz 2.

(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Kalendermonate zu berechnen.

(5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Assistenzhunden im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG. Assistenzhunde nach § 3 Abs. 1 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) sind Blindenführhunde, Mobilitäts-Assistenzhunde, Signal-Assistenzhunde, Warn- und Anzeige-Assistenzhunde sowie PSB-Assistenzhunde. Das Zertifikat in Form eines Ausweises nach § 22 Abs. 1 AHundV gilt als Nachweis. Außerdem für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.

(2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 7 a Steuerfreie Hundehaltung

(1) Nicht beststeuerbar ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere

1. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
2. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
3. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen. Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.

(2) Von dieser Ermäßigung sind gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. 3 ff. ausgenommen.

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

(2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Überwachung der Anzeigepflicht

(1) Die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeindeverwaltung können in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:

1. Name und Anschrift des Hundehalters
2. Anzahl der gehaltenen Hunde
3. Herkunft und Anschaffungstag
4. Geburtsdatum
5. Rasse.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht, nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7a Abs. 2 Satz 2 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
4. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 10 Abs. 1 gegeben ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag für die Erhebung der Hundesteuer vom 21.10.2014 außer Kraft.

Hallschlag,
gez. Dirk-Hermann Weicker, Ortsbürgermeister

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Satzung der Stiftung Hermann Hack

Präambel

Der Stifter Hermann Hack, geboren am 01.03.1929, verstorben am 20.08.2017, hat mit seinem Testament die Errichtung der „Stiftung Hermann Hack“ verfügt, um den Ort Hallschlag zu unterstützen.

Zweck der Stiftung solle Erhaltung, Weiterentwicklung und Betrieb des Gasthauses Igelmund unter dem Namen „Restaurant Kronenburger Hof“ sein, das nicht verkauft werden dürfe.

Diesem Wunsch kann mangels ausreichender finanzieller Mittel nicht entsprochen werden, weil das „Gasthaus Igelmund“ schon vor vielen Jahren geschlossen wurde und das Gebäude in der Trierer Straße 2 in Hallschlag in erheblichem Umfang sanierungsbedürftig ist; lediglich der Saal im Nebengebäude kann weiterhin Vereinen sowie Bürgerinnen und Bürgern von Hallschlag zur Nutzung überlassen werden.

Laut letztem Willen des Stifters sollen die Stiftungsmittel für soziale und kirchliche Zwecke in Hallschlag verwendet werden und der Mutter eines jeden Neugeborenen mindestens 5.000 Euro aus dem Stiftungsvermögen gezahlt werden.

Außerdem soll die Fläche des Schießstandes dem ortsansässigen Schützenverein kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Hermann Hack“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist Hallschlag.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zwecke der Stiftung sind die Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung,
 - des Schutzes von Ehe und Familie,
 - von Kunst und Kultur,
 - des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals,
 - des Sports,
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
 - mildtätiger Zwecke sowie
 - kirchlicher Zwecke

in Hallschlag.

- 3) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - die finanzielle Unterstützung von Müttern für jedes neugeborene Kind in Hallschlag, indem die Mutter jährlich einen Betrag i.H.v. 1000 € über einen Zeitraum von fünf Jahren erhält, sofern sie in diesem Zeitraum ihren Erstwohnsitz in Hallschlag innehat und unter der Voraussetzung, dass genügend Stiftungsmittel vorhanden sind,
 - die kostenlose Bereitstellung des Saales im Anwesen Trierer Straße 2 in Hallschlag für Vereine und Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Hallschlag,
 - die kostenlose Zurverfügungstellung einer Teilfläche des Grundstücks „Bahnhofstraße 15 und 17“, Gemarkung Hallschlag, Flur 8, Flurstück Nr. 27/2 (Amtsgericht Prüm, Grundbuch von Hallschlag, Blatt 842, Lfd. Nr. 3) für den Schützenverein in Hallschlag (Teilfläche, welche gemäß Nutzungsabgrenzung für den sich dort befindenden Schießstand nebst Vereinsgebäude erforderlich ist)
 - die Unterstützung von steuerbegünstigten Körperschaften wie insbesondere von gemeinnützigen Vereinen, die die Stiftungszwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen
 - die Unterstützung bedürftiger Menschen und insbesondere die Betreuung von älteren und behinderten Menschen,
 - die finanzielle Unterstützung zur Ausschmückung und Unterhaltung der Kirche St. Nikolaus in Hallschlag.

- 4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erben des Stifters sowie die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht insgesamt aus

- a) dem Grundstockvermögen

bei Errichtung:

Immobilie Trierer Straße 2, Hallschlag	1,00 €
Immobilie Bahnhofstraße 13, Hallschlag	1,00 €
Immobilie Bahnhofstraße 15, Hallschlag	1,00 €
Grundstücke Hallschlag, Flur 8 Nrn. 54/2, 59/1, 59/2, 69 u. 153/4	12.119,00 €
einem Sparguthaben (Postbank Köln) von	42.290,48 €

- b) dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen

bei Errichtung:

Wohnung Karthäuser Platz 13-15 (Erdgeschoss), Bonn	184.000,00 €
Wohnung Karthäuser Platz 13-15, (Dachgeschoss), Bonn	64.000,00 €
Wertpapiere in Höhe von	215.701,08 €
Sparguthaben in Höhe von	4.103,05 €
und	
Bankguthaben in Höhe von mindestens	27.971,11 €

- c) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) und

- d) Erträgen.

Testamentarisch hat der Stifter Frau Marlene Kuth, geborene Radermacher, geboren am 21.09.1941, ein Wohnrecht an drei Räumen („Küche Nr. 4, Wohnzimmer Nr. 5 und Schlafzimmer mit Nasszelle Nr. 6“) im Obergeschoss des Hauptgebäudes der Trierer Straße 2 eingeräumt.

- 2) Das Grundstockvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 3) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Die Immobilie in der Trierer Straße 2 in Hallschlag darf nicht verkauft werden. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- 4) Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen nur zu, wenn sie ausdrücklich zu seiner Erhöhung bestimmt sind; ansonsten wachsen sie dem zum Verbrauch bestimmten Vermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- 5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben und deckt ihre Verwaltungskosten aus dem zum Verbrauch bestimmten Teil des Stiftungsvermögens, aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 6) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
- 7) Das unantastbare Vermögen und das zum Verbrauch bestimmte Vermögen sowie die jeweiligen Zuwendungen, Erträge und Aufwendungen sind in der Buchführung voneinander zu trennen.
- 8) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 4

Stiftungsorganisation

- 1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- 2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Personen. Geborene Mitglieder sind der/die Ortsbürgermeister/in von Hallschlag, Herr Elmar Scholzen sowie Herr Karl Heinz Jenniges. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder, die Bürger/innen von Hallschlag sein müssen, für die Dauer von fünf Jahren.
- 2) Vorstandsvorsitzende/r ist der/die Ortsbürgermeister/in. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender ist zunächst Herr Scholzen. Danach wird der/die stellvertretende Vorstandsvorsitzende vom Vorstand aus seiner Mitte berufen.
- 3) Nach Beendigung der Amtszeit der gewählten Mitglieder bleiben diese bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Gemeinderat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit. Scheidet Herr Scholzen oder Herr Jenniges aus dem Vorstand aus, wählt der Gemeinderat eine/n Nachfolger/in für die Dauer von fünf Jahren.
- 4) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
- 6) Beschlüsse (ausgenommen diejenigen von grundsätzlicher Bedeutung) können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
- 7) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand führt und verwaltet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - Vergabe von Stiftungsmitteln
 - Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht jeweils mit Angabe des unantastbaren und des zum Verbrauch bestimmten Vermögens
 - Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - Beschlussfassung über die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung.
- 3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 7

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

- 1) Der Vorstand kann mit mehr als der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird.
- 2) Der Vorstand kann einstimmig mit allen satzungsmäßigen Mitgliedern eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 9

Anfallberechtigung

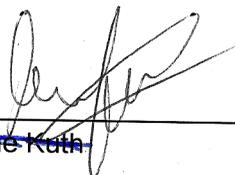
Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Ortsgemeinde Hallschlag, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte die Ortsgemeinde zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen der Stiftung dem juristischen Nachfolger zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Hallschlag zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

24.06.2018

Datum



Marlene Kuth



Diane Schmitz

Elmar Scholzen

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein + Kyllweg 1 + 54568 Gerolstein

An die
Ortsgemeinde Hallschlag
Ortsbürgermeister Dirk Weicker
Trierer Straße 18
54611 Hallschlag

Fachbereich 2
Bauen und Umwelt

Werner Büsch
werner.buesch@gerolstein.de
Tel. 06591 13 1014

FB2 0278 23

18.10.2023

Vorhaben	Teilrückbau ehem. Wohn- und Ökonomiegebäude und Umbau zur Garage für Oldtimer (private Nutzung)
Gemarkung	Hallschlag
Flur	10
Flurstück	122/5
Grundstück	54611 Hallschlag, Trierer Straße 14
Antragsteller	Herrn Pascal Jenniges Trierer Straße 14a 54611 Hallschlag

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Weicker,

beigefügt erhalten Sie den vorbezeichneten Antrag mit der Bitte, über die Erteilung des Einvernehmens im Sinne des § 36 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.

Das gemeindliche Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen **zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens ()** gegenüber der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Bitte behandeln Sie den Antrag zügig. Bedenken Sie bitte, dass auch von Seiten der Verwaltung noch Prüfungen bzw. Bearbeitungen des Baugesuchs erfolgen müssen.

Sollte eine Beratung/ ein Beschluss in Ihrer Gemeinderatssitzung erforderlich sein, bitten wir um Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen


Werner Büsch